



ANSPRÜCHE AUF EINE GERECHTE ENTSCHÄDIGUNG¹

I. Einführung

1. Die Gewährung einer gerechten Entschädigung erfolgt nicht automatisch auf die Feststellung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dass ein in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder in einem ihrer Protokolle garantiertes Recht verletzt wurde. Das verdeutlicht der Wortlaut des Artikels 41. Dieser besagt, dass der Gerichtshof eine gerechte Entschädigung nur zuspricht, wenn das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung gestattet, und selbst dann nur „wenn dies notwendig“ (if necessary in der englischen und *s'il y a lieu* in der französischen Originalfassung) ist.

2. Der Gerichtshof gewährt nach Artikel 41 der Konvention eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende „gerechte“ (just in der englischen und *équitable* in der französischen Originalfassung) Entschädigung. Folglich muss er den Besonderheiten des konkreten Falls Rechnung tragen. Der Gerichtshof kann entscheiden, dass bereits die Feststellung der Konventionsverletzung eine ausreichende gerechte Entschädigung für die geltend gemachte Schadensposition darstellt und kein weitergehender Schadensersatz geleistet werden muss. Ferner kann er aus Billigkeitsgründen eine niedrigere Entschädigung zusprechen, als es dem Wert des tatsächlich erlittenen Schadens oder der tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen entsprechen würde. Letzteres kann der Fall sein, wenn die in der Beschwerde beanstandete Sachlage oder die Höhe des Schadens oder das Ausmaß der Kosten auf einen Fehler des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigungssumme kann der Gerichtshof die Stellungnahme des Beschwerdeführers als verletzte Partei sowie die der beschwerdegegnerischen Vertragspartei als Vertreter des öffentlichen Interesses berücksichtigen. Schließlich wird der Gerichtshof auch regelmäßig Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des verantwortlichen Staates nehmen.

3. Wenn der Gerichtshof eine Entschädigung gemäß Artikel 41 der Konvention zuspricht, kann der Gerichtshof sich an nationalen Regelungen orientieren. Er ist jedoch niemals an letztere gebunden.

4. Die Anspruchsteller werden darauf hingewiesen, dass sie die formalen und materiellen Anforderungen, die aus der Konvention und den Verfahrensregeln des Gerichtshofs ergeben, unbedingt beachten müssen.

II. Die Einreichung von Ansprüchen auf Zahlung einer gerechten Entschädigung: Formale Erfordernisse

5. Fristen und andere formale Anforderungen zur Einreichung eines Anspruchs auf gerechte Entschädigung werden in Artikel 60 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt. Dessen einschlägige Bestimmungen lauten wie folgt:

„1. Ein Beschwerdeführer, der will, dass ihm der Gerichtshof nach Artikel 41 der Konvention eine gerechte Entschädigung zuspricht, falls er eine Verletzung seiner Rechte aus der Konvention feststellt, muss einen entsprechenden Anspruch ausdrücklich geltend machen.

2. Soweit der Kammerpräsident nicht etwas anderes anordnet, muss der Beschwerdeführer innerhalb der Frist, die für seine Stellungnahme zur Begründetheit bestimmt wurde, alle Ansprüche unter Beifügung einschlägiger Belege beziffert und nach Rubriken geordnet geltend machen.

¹ Praktische Anleitung, herausgegeben von dem Präsidenten des Gerichtshofs in Einklang mit Artikel 32 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 28 März 2007.

3. Erfüllt der Beschwerdeführer die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nicht, so kann die Kammer die Ansprüche ganz oder teilweise zurückweisen.

...”

Der Gerichtshof verlangt demnach, dass konkrete Ansprüche geltend gemacht werden, die durch entsprechende Nachweise ausreichend belegt werden. Geschieht dies nicht, wird der Gerichtshof keine Entschädigung zusprechen. Der Gerichtshof wird auch solche Forderungen zurückweisen, die zwar formgemäß eingereicht, aber nicht zum rechten Zeitpunkt des Verfahrens erneut unterbreitet wurden oder verfristet sind.

III. Die Einreichung von Ansprüchen auf Zahlung einer gerechten Entschädigung: Materielle Erfordernisse

6. Gerechte Entschädigung kann nach Artikel 41 geleistet werden im Hinblick auf:

- a) materielle Schäden,
- b) immaterielle Schäden und
- c) Kosten und Ausgaben.

1. Allgemeines zum Schadensersatz

7. Zwischen dem behaupteten Schaden und der angeblichen Konventionsverletzung muss ein Kausalzusammenhang aufgezeigt werden. Der Gerichtshof wird sich weder mit einer nur losen Verbindung zwischen der behaupteten Verletzung und dem Schaden zufrieden geben, noch wird er sich auf bloße Spekulationen einlassen.

8. Schadensersatz kann nur zugesprochen werden, soweit der Schaden auf der festgestellten Konventionsverletzung beruht. Kein Ersatz kann für Schäden zugesprochen werden, die durch Ereignisse oder Situationen verursacht wurden, die nach Ansicht des Gerichtshofs der Konventionsverletzung nicht zugrunde liegen oder für Schäden, die im Zusammenhang mit Beschwerdepunkten stehen, die zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens für unzulässig erklärt worden sind.

9. Die Gewährung einer gerechten Entschädigung durch den Gerichtshof hat den Zweck, dem Beschwerdeführer einen Ausgleich für die tatsächlich erlittenen schädlichen Folgen der Konventionsverletzung zu verschaffen. Sie soll dagegen nicht die verantwortliche beschwerdegegnerische Vertragspartei bestrafen. Der Gerichtshof hat es daher bis heute für unangemessen gehalten, Schadensersatzforderungen unter der Bezeichnung „strafend“, „erschwerend“ oder „exemplarisch“ zu akzeptieren.

2. Materieller Schaden

10. Hinsichtlich des materiellen Schadens gilt der Grundsatz, dass der Beschwerdeführer so weit wie möglich in den Zustand versetzt werden soll, in dem er sich befände, wenn die Konventionsverletzung nicht stattgefunden hätte, sog. *restitutio in integrum*. Diese kann sowohl die Wiedergutmachung für einen tatsächlich erlittenen Verlust (*damnum emergens*) als auch die Wiedergutmachung für einen zukünftig zu erwartenden Verlust oder Gewinnausfall (*lucrum cessans*) umfassen.

11. Es obliegt dem Beschwerdeführer nachzuweisen, dass der materielle Schaden auf der behauptete Konventionsverletzung beruht. Der Beschwerdeführer hat die erforderlichen Dokumente einzureichen, die nicht nur die Existenz, sondern soweit als möglich auch die Höhe oder den Betrag des Schadens belegen.

12. Grundsätzlich wird die durch den Gerichtshof gewährte Entschädigung die Gesamtheit des errechneten Schadens widerspiegeln. Kann der tatsächliche Schaden nicht exakt bestimmt werden, wird der Gerichtshof eine Schätzung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Fakten vornehmen.

Wie in Ziffer 2 ausgeführt, ist es auch möglich, dass der Gerichtshof aus Billigkeitsgründen eine Summe zuspricht, die geringer als der tatsächlich entstandene Schaden ist.

3. Immaterieller Schaden

13. Der Ersatz für immaterielle Schäden soll einen finanziellen Ausgleich für Nichtvermögensschäden, etwa psychische oder physische Leiden, schaffen.

14. Es liegt in der Natur des immateriellen Schadens, dass er sich nicht genau bemessen lässt. Wenn das Vorliegen eines immateriellen Schadens belegt wurde und der Gerichtshof eine Geldentschädigung für erforderlich hält, wird der Gerichtshof eine Schätzung auf fairer Grundlage unter Berücksichtigung der sich aus seiner ständigen Rechtsprechung ergebenden Richtlinien und Grundsätze vornehmen.

15. Beschwerdeführer, die eine Entschädigung für immaterielle Schäden begehren, werden aufgefordert, einen Betrag zu nennen, der ihrer Auffassung nach angemessen wäre. Beschwerdeführer, die sich als Opfer mehrerer Konventionsverletzungen betrachten, können entweder eine einzelne Summe, die alle behaupteten Verletzungen abdeckt, oder eine Summe für jede einzelne behauptete Konventionsverletzung fordern.

4. Kosten und Ausgaben

16. Der Gerichtshof kann die Erstattung der Kosten und Ausgaben anordnen, die der Beschwerdeführer – zunächst auf nationaler Ebene, und anschließend vor dem Verfahren vor dem Gerichtshof selbst - bei dem Versuch erlitten hat, die Konventionsverletzung abzuwenden, oder eine Entschädigung für sie zu erhalten. Die Kosten und Ausgaben umfassen regelmäßig die Kosten für den Rechtsbeistand, die Gerichtskosten, u.Ä. Sie beinhalten auch Reise- und Aufenthaltskosten, insbesondere wenn diese durch die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof entstanden sind.

17. Der Gerichtshof wird die Ansprüche auf Ersatz für die Kosten und Ausgaben nur insoweit zulassen, als sie sich auf die festgestellte Konventionsverletzung beziehen. Er wird sie verwerfen, wenn sie sich auf Beschwerdepunkte beziehen, die nicht zu der Feststellung einer Konventionsverletzung geführt haben, oder die für unzulässig erklärt worden sind. Daher steht es dem Beschwerdeführer frei, seine Forderung hinsichtlich der Erstattung der Kosten und Ausgaben auf die verschiedenen geltend gemachten Beschwerdegründe zu verteilen.

18. Die Kosten und Ausgaben müssen tatsächlich angefallen sein. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer sie bereits gezahlt haben muss oder aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Regelung verpflichtet ist, sie zu zahlen. Jede durch die nationalen Behörden oder durch den Europarat bereits gezahlte oder geschuldete Summe über Prozesskostenhilfe wird von der für die Kosten und Ausgaben vorgesehenen Summe abgezogen.

19. Die Kosten und Ausgaben müssen erforderlich gewesen sein. Das heißt, dass sie unvermeidlich gewesen sein müssen, um die Verletzung abzuwenden oder Entschädigung für sie zu erlangen.

20. Sie müssen in ihrer Höhe angemessen sein. Befindet der Gerichtshof sie für zu hoch, wird er eine Summe zusprechen, die er selbst für angemessen hält.

21. Der Gerichtshof verlangt Belege, wie zum Beispiel aufgeschlüsselte Honorarforderungen und Rechnungen. Sie müssen ausreichend detailliert sein, um den Gerichtshof die Entscheidung zu ermöglichen, inwieweit die vorher genannten Anforderungen erfüllt werden.

5. Informationen zur Zahlungsweise

22. Die Beschwerdeführer sollen ein Bankkonto nennen, auf das die zugesprochenen Summen überwiesen werden. Wünschen die Beschwerdeführer, dass bestimmte Beträge, wie zum Beispiel der

Betrag bezüglich der Kosten und Ausgaben, separat ausgezahlt werden, zum Beispiel direkt auf das Bankkonto ihres Anwalts, sollten sie dies deutlich machen.

IV. Die Form der Entschädigung durch den Gerichtshof

23. Spricht der Gerichtshof eine gerechte Entschädigung zu, so wird diese grundsätzlich in Form einer Geldsumme erfolgen. Die zugesprochene Geldsumme muss dann durch die verantwortliche beschwerdegegnerische Vertragspartei an das oder die Opfer der festgestellten Konventionsverletzung gezahlt werden. Nur in seltenen Fällen wird der Gerichtshof eine konkrete Maßnahme zur Beendigung oder Wiedergutmachung der festgestellten Konventionsverletzung anordnen. Der Gerichtshof kann nach seinem Ermessen Hinweise zum Vollzug seiner Urteile erteilen (Artikel 46 der Konvention).

24. Jede finanzielle Entschädigung nach Artikel 41 der Konvention wird grundsätzlich in Euro (EUR, €) ausgezahlt. Dies gilt ungeachtet der Währung, in der der Beschwerdeführer seine Ansprüche zuvor geltend gemacht hat. Begehrt der Beschwerdeführer die zugesprochene Geldsumme in einer anderen Währung als in Euros, wird der Gerichtshof die Umrechnung in die andere Währung zu dem Wechselkurs, der am Auszahlungstag besteht, anordnen. Diese Vorgehensweise und den Umrechnungseffekt sollten die Beschwerdeführer bei der Formulierung ihre Ansprüche gegebenenfalls beachten.

25. Der Gerichtshof wird nach eigenem Ermessen eine Frist für die erforderlichen Auszahlungen aufstellen. Die Frist beträgt regelmäßig drei Monate, die mit dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, zu laufen beginnt. Der Gerichtshof kann für den Fall der Fristüberschreitung die Zahlung von Verzugszinsen anordnen. Die Verzugszinsen entsprechen grundsätzlich dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank während des Verzugszeitraums plus drei Prozentpunkte.